

## Benutzungsordnung

### für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte

#### § 1

##### Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Räume der städtischen Schulen (Aulen, Klassen- und Fachräume), die zu den Schulen gehörenden Freiflächen (Turn-, Spiel- und Sportplätze, Pausenhöfe), die Mehrzwecksporthalle Oker und die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt können auch Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit die Einrichtungen nicht für schulische oder städtische Veranstaltungen benötigt werden und andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Überlassung dieser Einrichtungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Die Einrichtungen werden den Benutzern eigenverantwortlich zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Benutzer ist für die Ordnung und den Zustand der Einrichtung verantwortlich.
- (5) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass jederzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
- (6) Der Benutzer hat die Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind im Schadensbuch zu vermerken bzw. dem Hausmeister zu melden, auch wenn sie erst nachträglich festgestellt wurden und nicht vom eintragenden Nutzer verursacht worden sind.
- (7) In den Gebäuden ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.
- (8) In den Gebäuden und auf den Freiflächen dürfen alkoholische Getränke grundsätzlich weder ausgegeben noch konsumiert werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken oder Waren jeglicher Art ist auf den Schulgrundstücken grundsätzlich nicht gestattet.
- (9) Die sich aus den Absätzen 7 und 8 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt, wenn sie zu anderen als sportlichen Zwecken genutzt werden.
- (10) Jede Ausschmückung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt und ist nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (11) Den Anordnungen des Schulleiters bzw. des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (12) Für die Benutzung der Einrichtungen sind grundsätzlich Benutzungsentgelte und Selbstkosten zu zahlen. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

#### § 2

##### Antrag und Annahme

- (1) Die Überlassung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung. Sie muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Benutzungsbedingungen anzuerkennen.
- (2) Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt Goslar.

#### § 3

##### Art der Nutzung

- (1) Die Einrichtungen können insbesondere für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen sowie für Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für Veranstaltungen kommerzieller Art und für Veranstaltungen von Einzelpersonen sollen sie grundsätzlich nicht überlassen werden.
- (3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt, soweit deren Räume für eine ihrer Bestimmung entsprechenden weitergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4

##### Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt festgesetzt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Die Einrichtungen dürfen frühestens ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden bzw. sind spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen und – ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen – wieder sorgfältig zu verschließen.
- (3) Während der Schulferien erfolgt grundsätzlich keine Überlassung.

#### § 5

##### Reinigung

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung die überlassenen Einrichtungen besenrein und in einem sauberen Zustand wieder verlassen werden.
- (2) Die Reinigungsarbeiten selbst unterliegen dem jeweiligen Benutzer der Einrichtung.
- (3) Reinigungsmittel und –material werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

#### § 6

##### Haftungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite einschließlich der Bediensteten und Beauftragten.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

#### § 7

##### Besondere Regelungen

Ausnahmegenehmigungen von § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 können in begründeten Fällen durch die Stadt erteilt werden.